

Die folgende Verordnung vom 1. März 2011 des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 34 (Nr. 06/2011), veröffentlicht und ist am 29. März 2011 in Kraft getreten.

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)

Vom 1. März 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans:
Kapitel B IV, Ziele 2.1.1.3 und 2.1.3.2,
betreffend die Aufhebung des Vorbehaltsgebiets für Basalt BS 4 „Stengerts“
mit Folgefunktion

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 69), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 18. Januar 2011 zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 17), werden wie folgt geändert:

1. Das im Ziel B IV 2.1.1.3 ausgewiesene und in der Tekturkarte 1 zeichnerisch verbindlich dargestellte Vorbehaltsgebiet für Basalt BS4 „Stengerts“ wird aufgehoben.
2. Die im Ziel B IV 2.1.3.2 bestimmte Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ für das Vorbehaltsgebiet BS4 „Stengerts“ wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. März 2011 in Kraft.

Hassfurt, den 1. März 2011
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker
Landrat
Verbandsvorsitzender

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön vom 1. März 2011.

Der Regionalplan besteht aus den normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da die Begründungen zwar nicht Bestandteil der Verordnung sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

Bestandteil der Begründung ist auch die zusammenfassende Erklärung (gem. Art. 12 Abs. 1 BayLPlIG). Die zusammenfassende Erklärung informiert über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen (gem. § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLPlIG).

Neufassung der Begründung zu Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“, Ziel 2.1.1.3:

Infolge der Verordnung vom 4. November 2009 zur Änderung des Regionalplans (Änderung „Bauersberg / Stengerts“) wurde auch die Begründung des Regionalplans geändert. Infolge der neuerlichen Änderung des Regionalplans betreffend die Aufhebung des Vorbehaltsgebiets BS4 „Stengerts“ ergaben sich an der nachfolgend wiedergegebenen Begründung nochmals einige wenige Änderungen, alle mit dem Zweck, Hinweise auf das aufgehobene Vorbehaltsgebiet BS4 „Stengerts“ entfallen zu lassen und die damit rein sprachlich erforderlichen Textanpassungen vorzunehmen.

zu 2.1.1.3:

Das Hauptverbreitungsgebiet der Basalte liegt in der Rhön, im Nordwesten der Region. Im Gebiet der Langen Rhön überzieht der Basalt in einer fast geschlossenen Decke die älteren Sedimente, und nur dort, wo er als röhren- oder gangartige Durchbruchsmasse aufgestiegen ist, reicht er trichterförmig in die Tiefe. In der südlichen Rhön ist diese Decke zum großen Teil abgetragen, und die stehen gebliebenen Schlote zeigen das für die Kuppenrhön charakteristische Landschaftsbild. Im Osten der Region drang der Basalt nur vereinzelt aus der Tiefe an die Oberfläche und bildet Gangfüllungen („Heldburger Gangschar“) und einzelne Stöcke (z. B. bei Maroldsweisach).

Die Vorkommen sind in ihrer Ausbildung, Lagerung und Mächtigkeit und damit in ihrer Qualität und wirtschaftlichen Gewinnbarkeit sehr großen Schwankungen unterworfen. Die für die Verwendbarkeit wesentlichen Eigenschaften wechseln auf kurze Entfernung oft recht stark, so dass eine für den Abbau günstige Stelle nicht sehr häufig und nur nach eingehender Untersuchung gefunden werden kann. Nur dort, wo der Durchbruch erfolgte und der Basalt tiefer in die triassischen Schichten eingekellt ist, sind Brüche zu empfehlen.

Wegen der besonderen Güteeigenschaften des Basalts (geringe Porosität, hohe Druckfestigkeit, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen aggressive Wässer) findet er für Bauzwecke Verwendung, die hohe Anforderungen stellen. Die vielseitige Verwendbarkeit als Bitumenzuschlag für Verschleiß- und Trag-schichten im Straßenbau, als Mineralbeton, Frostschutzschicht und Betonzuschlag, Bahnschotter und Wasserbausteine begründet die besondere wirtschaftliche Bedeutung des Basalts. Insgesamt beläuft sich die Produktion auf etwa 1,7 Mio. t im Jahr.

Da die Basaltvorkommen vor allem in der Rhön in landschaftlich wertvollen und empfindlichen Teilen der Region liegen, war bei der Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes besondere Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund der Festlegung des Naturparks und Landschaftsschutzgebiets Bayerische Rhön und der Entwicklung der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in früheren Fassungen des Regionalplans wird nunmehr in der Rhön als Kompromiss zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen zur Deckung des langfristigen Bedarfs unter Berücksichtigung des vorhandenen Abbaubetriebes nur noch ein einziges Vorranggebiet für Basalt festgelegt, nämlich das Vorranggebiet BS1 „Bauersberg“.

Das Vorranggebiet BS1 „Bauersberg“ hat in der vorliegenden Fassung des Regionalplans gegenüber früheren Fassungen einen vergrößerten Umfang erhalten. Dies erbringt aus abbautechnischer Sicht den großen Vorteil, dass dieses bereits vorhandene, im Betrieb befindliche Abbaugelände unter Nutzung bestehender technischer Einrichtungen vergrößert werden kann, ohne dass an anderer Stelle ein neuer Abbau eröffnet werden muss (die bereits zum großen Teil abgebaute Fläche bleibt wegen der dort befindlichen technischen Anlagen weiter Vorranggebiet). Diese Vorgehensweise entspricht in hohem Maße auch der Zielsetzung, vorhandene Vorkommen im Interesse einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme möglichst vollständig abzubauen (vgl. LEP, Begründung zu Grundsatz B II 1.1.1, S. 122). Sie birgt jedoch den Nachteil, dass durch die gegenüber früher erfolgte Vergrößerung in Richtung Norden in das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“, in landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie auch in Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet DE 5526-371 „Bayerische Hohe Rhön“ und Vogelschutzgebiet DE 5526-471 „Bayerische Hohe Rhön“) eingegriffen wird. Diesen Belangen kann jedoch in noch hinnehmbarer Weise Rechnung getragen werden, wie im Detail der zusammenfassenden Erklärung zu entnehmen ist.

Für das Vorranggebiet BS1 „Bauersberg“ spricht - besonders auch im Vergleich zu anderen Basaltvorkommen in der Rhön – seine Nähe zur B 279 als leistungsfähig ausgebauter Verkehrsachse.

Zusammenfassende Erklärung

nach § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG

1. Rechtliche Grundlagen

Bei Bekanntmachung eines Raumordnungsplanes ist diesem gem. § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese legt dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Alternativenprüfung

2.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die vorliegende Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön, die die Aufhebung des Vorbehaltesgebietes für Basalt BS4 „Stengerts“ (ca. 45 ha) zum Gegenstand hat, wurde entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27.06.2001¹ i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und ergänzend i.V.m. Art. 12 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

1. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
2. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
3. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden (entsprechend der geforderten Angaben nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG).

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Gem. § 9 Abs. 1 ROG wurden hierbei die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, beteiligt.

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass der Verzicht auf die Rohstoffsicherungsfläche am „Stengerts“ ausschließlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft hat. Kulturgüter sind von der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

Im Hinblick auf den Rohstoff Basalt, dem nun kein Vorbehalt mehr im Regionalplan eingeräumt wird, hat die Regionalplanänderung allerdings negative Auswirkungen.

2.2 Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Gegenstand des gemäß § 10 ROG i.V.m. Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 19 - Nr. 2/2010).

1

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich, abgesehen vom Landesamt für Umwelt - Abteilung Rohstoffgeologie - und der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, die beide unter Bezug auf die Wichtigkeit des Rohstoffes Basalt der Regionalplanänderung nicht zugestimmt haben, keine Einwendungen ergeben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Einwand der beiden genannten Institutionen zur Wichtigkeit des Rohstoff Basalts kann grundsätzlich gut nachvollzogen werden. Die jetzt vorgesehene Streichung des letzten verbliebenen Vorbehaltsgebietes für Basalt in der Rhön BS4 „Stengerts“ ist letztendlich aber das Ergebnis eines langwierigen Planungsprozesses, dessen Hauptziel schon immer darin bestand, abbauwürdige Basaltvorkommen auch in der Rhön zu sichern und der Abbauwirtschaft Vorkommen zur Verfügung zu stellen, für die der Abbau auch rechtlich gesichert werden kann. Dies konnte insbesondere mit der inzwischen rechtskräftigen Erweiterung des Vorranggebietes BS1 „Bauersberg“ erreicht werden. Nicht vergessen werden darf dabei, dass damit zugunsten des Basaltabbaus mit immerhin 30 ha in Natura 2000-Gebiete eingegriffen wird. Hervorzuheben ist dabei außerdem, dass damit der Abbau für die nächsten immerhin 20 bis 30 Jahre vorbereitend gesichert wird.

Da es neben der Rohstoffsicherung aber ebenso unzweifelhaft Aufgabe der Regionalplanung ist, andere Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in den Regionalplan einzustellen, kann dem o.g. Einwand alles in allem nicht gefolgt werden, denn der Fläche am „Stengerts“ kommt aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit besondere Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Erholung zu. Sie dient darüber hinaus insbesondere auch zur Kompensation und zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den geplanten Eingriff am „Bauersberg“, stellt also letztendlich einen aus regionalplanerischer Sicht erforderlichen Kompromiss zwischen den naturschutzfachlichen Belangen und den Interessen der Rohstoffsicherung und –gewinnung dar.

Der Hinweis des Landesverbandes Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine auf vorhandene Altlasten im Bereich des ehemaligen Steinbruchs am „Stengerts“ soll zur Behandlung bei der Fortschreibung des Kapitels „Natur und Landschaft“ in Ziel/Begründung B I 3.1.10 vorgemerkt werden.

2.3 Alternativenprüfung

Alternativen zum Verzicht auf die Aufhebung des Vorbehaltsgebiets BS4 werden derzeit nicht gesehen. Auch mögliche alternative Standorte für einen Basaltabbau in der Rhön sind aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Rhön und der oft mangelnden Abbauwürdigkeit der Vorkommen praktisch nicht mehr vorhanden.

2.4 Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Verzicht auf das Vorbehaltsgebiet für Basalt BS4 „Stengerts“ ausschließlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft hat. Kulturgüter sind von der vorliegenden Änderung nicht betroffen. Im Hinblick auf den Rohstoff Basalt, dem nun kein Vorbehalt mehr eingeräumt wird, hat die Regionalplanänderung allerdings negative Auswirkungen. Innerhalb des nunmehr rechtskräftig erweiterten Vorranggebietes BS1 „Bauersberg“ ist der Basaltabbau in der Rhön aber auf längere Zeit gesichert, so dass auch dem Rohstoffbelang noch hinreichend Raum eingeräumt ist. Alternativen werden derzeit nicht gesehen.

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband Main-Rhön wirken aber gem. Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.